

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1963

Nummer 139

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	10. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Besoldung, Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung — ZBVIM: Aufgaben und Änderungsdienst —	1794
21250 7833 78420	3. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwendung von Tropfäuleh	1794
2150	10. 10. 1963	RdErl. d. Innenministers Einführung eines allgemeinen Zeichens für den zivilen Bevölkerungsschutz	1794
5120		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1963 (MBl. NW. S. 1659 SMBl. NW. 5120) Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1795
9301	10. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs	1795

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister Personalveränderungen	1795
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 14. 10. 1963 Bek. — Erlöschen einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1795
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Innenminister 15. 10. 1963 Gem. Bek. — Übertragung des Sachgebiets „Mechanisch betriebene Spiele“ vom Innenminister auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1795
Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 44 v. 22. 10. 1963	1796
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 — Oktober 1963	1796

I.

20320

**Besoldung,
Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung
— ZBVIM: Aufgaben und Änderungsdienst —**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1963 —
I D 3 15 — 20.94

1. Für die Zahlung der Jubiläumszuwendungen gemäß § 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung — JZV) v. 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263; SGV. NW. 20 303) ist die ZBVIM für den Personenkreis zuständig, für den sie die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Dienstbezüge ausführt.
2. Die Zahlungen werden von der ZBVIM auf Grund einer Änderungsmitteilung durchgeführt. Die Änderungsmitteilung wird von der personalaktenführenden Dienststelle nach dem zu diesem Zweck neu entwickelten Vordruck ZBVIM (Bes) 14 an die ZBVIM übersandt. Der Vordruck wird bei der Firma Franz Neuß, Düsseldorf, Jürgensplatz 5-7 (Polizeipräsidium), vorrätig gehalten und ist von dort zu beziehen.
3. Die Änderungsmitteilung ist drei Wochen vor dem Tage des Dienstjubiläums der ZBVIM zuzuleiten. **Die Anweisung der Zahlung der Jubiläumszuwendung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß diese am Tage des Jubiläums für den Empfänger verfügbar ist.**
4. Für die Beamten, die seit dem 1. 6. 1962 ein Dienstjubiläum begangen haben, ist unverzüglich die Änderungsmitteilung nachzuholen.
5. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Arbeits- und Sozialminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1963 S. 1794.

21250

7833
78429

Verwendung von Tropfmilch

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B 1 — 35 10 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3400 Tgb.Nr. 266/63 — 3. 10. 1963

1. Tropfmilch ist Restmilch, die bei der Milchannahme in den Molkereien nach Einschütten der Anlieferungsmilch in die Milchwaagebehälter noch in den Kannen verbleibt und die nach Umkippen der Kannen auf Abtropfgestellen oder auf Förderungsbändern der Kannenwaschmaschinen abtropft und gesammelt wird.
2. Tropfmilch ist als erheblich verschmutzte Milch im Sinne des § 6 Nr. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) — 1. AVO — anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr auszuschließen. Sie darf gemäß § 7 Nr. 1 der 1. AVO auch nicht zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet werden. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich gemäß § 11 Lebensmittelgesetz i. d. F. v. 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) i. Verb. mit § 6 Nr. 4 und § 7 Nr. 1 der 1. AVO strafbar.
3. Es wird gebeten, im Rahmen der Milchüberwachung auf die Verwendung von Tropfmilch besonders zu achten und bei Verstößen das Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.
— Gesundheitsämter — Veterinärämter —

— MBl. NW. 1963 S. 1794.

2150

**Einführung eines allgemeinen Zeichens
für den zivilen Bevölkerungsschutz**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1963 —
VIII A 1:20.20.25

Als Anlage wird die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Einführung eines allgemeinen Zeichens für den zivilen Bevölkerungsschutz v. 25. 11. 1960 (GMBI. S. 522) i. d. F. v. 15. 5. 1963 (GMBI. S. 210) bekanntgegeben. Mein RdErl. v. 24. 2. 1961 (n. v.) — I E 3 20.55.03 — ist damit gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen LS-Leiter;

nachrichtlich:

an die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
im zivilen Bevölkerungsschutz mitwirkenden Einrichtungen, Organisationen und Verbände.

Anlage

**Einführung eines allgemeinen Zeichens
für den zivilen Bevölkerungsschutz**

Bek. d. BMI v. 25. 11. 1960 — VII 4 — 74 442 — 880 60 —
in der Fassung der

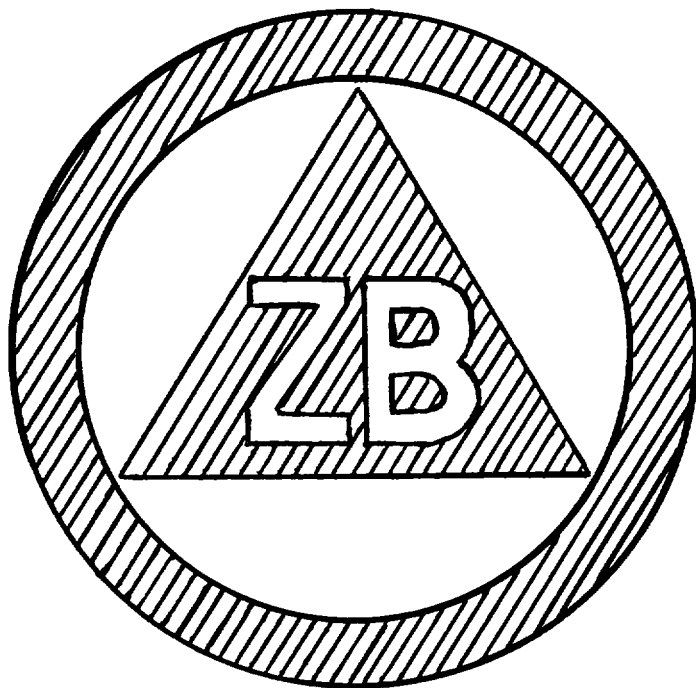
Bek. d. BMI v. 15. 5. 1963 — VII A 2 — 74 442 — 159 62

Im Einvernehmen mit den Herren Innenministern (Senatoren) der Länder habe ich ein allgemeines Zeichen für den zivilen Bevölkerungsschutz eingeführt. Das in der Anlage abgebildete Zeichen wird dargestellt durch ein blaues Dreieck mit gelber Beschriftung „ZB“ in einem gelben Kreis mit blauer Umrandung in den RAL-Farben blau Nr. 5007 und gelb Nr. 1012 (vgl. die unten stehende Abbildung).

Das ZB-Zeichen wird eingeführt als

1. Ärmelabzeichen an der Dienstbekleidung der Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes, des Luftschutzwarndienstes, des örtlichen Alarmdienstes und der Selbstschutzzüge (auch für Armbinden).
2. Kennzeichen an den Fahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes, des Luftschutzwarndienstes und der Selbstschutzzüge,
3. Armbinde für die Selbstschutzwarte, die Leiter der Selbstschutzblocks und Selbstschutzbezirke und die Melder innerhalb der Selbstschutzgliederungen,
4. Kennzeichen an Lagern und sonstigen Einrichtungen des zivilen Bevölkerungsschutzes,
5. Anstecknadeln für die Zivilkleidung der Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes, des Luftschutzwarndienstes, des örtlichen Alarmdienstes, der Selbstschutzzüge sowie für die in Ziff. 3 genannten Selbstschutzkräfte.

Das ZB-Zeichen soll zum Ausdruck bringen, daß der Zivile Bevölkerungsschutz zu den in Art. 63 Abs. 2 des IV. Genfer Rotkreuz-Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten v. 12. August 1949 (BGBl. II 1954 S. 781) genannten besonderen Organisationen gehört, welche die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisation von Rettungsaktionen sichern sollen. Seine Tätigkeit als Organisation sowie die Tätigkeit seines Personals unterliegt den gleichen Regeln, wie sie Art. 63 Abs. 1 des IV. Genfer Rotkreuz-Abkommens für die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz festgelegt hat.



Erläuterung:

weiß = gelb RAL Nr. 1012
schraffiert = blau RAL Nr. 5007

— MBl. NW. 1963 S. 1794.

Berichtigung

5120

Betrifft: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1963 — IV A 1 — 5500 (MBl. NW. S. 1659 / SMBl. NW. 5120).

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

1. Auf Seite 1672 unter Abschnitt III zu § 16 Anmerkung 11 c) aa) muß es anstatt „500,— DM“ „50,— DM“ heißen.
2. Auf Seite 1673 ist im letzten Satz zu § 23 Anmerkung 13 b) zwischen den Worten „Übungsgeld“ und „anzurechnen“ das Wort „nicht“ einzufügen.

— MBl. NW. 1963 S. 1795.

9301

Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 10. 1963 — V D 3 — 43 — 16:4 — 37:63
V E 1 — 22 — 02

Werden auf Grund meines RdErl. v. 26. Juni 1962 — SMBl. NW. 9301 — zur Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs Straßenverkehrssignalanlagen verwendet, dann sind ausschließlich Anlagen mit den Farbzeichen Grün — Gelb — Rot vorzusehen. Im Regelfall ist eine solche Anlage erst in Betrieb zu setzen, kurz bevor die Bahn die Kreuzung befährt. Das Farbzeichen Grün muß mindestens eine Minute sichtbar sein.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter und Bergämter,
den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1795.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Götzel zum Ltd. Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Aachen; Oberregierungsrat Dr. G. Gillhausen zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Oberregierungsrat U. Kleiböhmer zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsrat (Landrat a. D.) P. Hampel zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor Dr. E. Braun zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor D. Engelhardt zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat A. Maus, Bezirksregierung Düsseldorf, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1963 S. 1795.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 10. 1963 — IV A 1 — 12 — 64

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240 / SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Nierhoff, Hugo	Dortmund Gerhart- Hauptmann-Str. 13	29. 4. 1963

— MBl. NW. 1963 S. 1795.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister

Übertragung des Sachgebiets „Mechanisch betriebene Spiele“ vom Innenminister auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Gem. Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II C — 00 — 00 — 36:63 — u. d. Innenministers — I C 3:24 — 60.10 — v. 15. 10. 1963

Das in den §§ 33 d bis 33 i der Gewerbeordnung geregelte Sachgebiet „Mechanisch betriebene Spiele“ — hierzu gehören

1. die gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spieldausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattet sind,
2. die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit,
3. der gewerbsmäßige Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen —

ist aus dem Geschäftsbereich des Innenministers in den des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen worden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— MBl. NW. 1963 S. 1795.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 44 v. 22. 10. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
237	15. 10. 1963	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen	313
237	15. 10. 1963	Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen	314
238	15. 10. 1963	Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum	314

— MBl. NW. 1963 S. 1796.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — Oktober 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil			
Personalmeldungen	169	Änderung der Reifeprüfungsordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1963.	177
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 8. 1963. . .	170	Aufnahme in die Höheren Wirtschaftsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1963	177
Behandlung von Unfällen, die Lehrer anlässlich der Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften erleiden. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1963	170	Institute zur Erlangung der Hochschulreife; hier: Ausbildung in der Bundeswehr als Zulassungsvoraussetzung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1963	177
Zahlung der Jubiläumswendungen durch die ZBVM. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 9. 1963	171	Wettbewerb um die Teilnahme an der „Olympia-Fahrt der deutschen Jugend 1964 nach Tokio“; hier: Plakataktion. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1963	178
Gewährung von Jubiläumswendungen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1963	171	Satzung des Bibliothekar-Lehrinstituts Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1963	178
Verwaltungsvorschriften zu Abschnitt XIII des Landesbeamtengesetzes v. 2. 9. 1963	176	Feststellung der Befähigung anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuß. Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 21. 8. 1963	179
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Dezember 1962. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1963	176	B. Nichtamtlicher Teil	
Schulverwaltungsgesetz; Befugnisse eines kommunalen Schulausschusses nach § 12 SchVG. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1963	176	Schulbuchausstellung	179
Strahlenschutz; hier: Umgang mit radioaktiven Stoffen zu Unterrichtszwecken in kommunalen Schulen. Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers, Kultusministers, Ministers für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr, Finanzministers u. Innenministers v. 28. 8. 1963.	176	Zeichenwettbewerb der „Federation of Unesco Association“ in Japan	179
		Jugend musiziert. Wettbewerbe für das instrumentale Musizieren	179
		Pädagogische Woche in Dortmund	179
		Buchbesprechungen	179

— MBl. NW. 1963 S. 1796.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.